

## Ergänzungen.

**Deutschland.** 30. Sept. Eine Versammlung deutscher Protestanten beschließt die Bildung eines deutschen Protestantenvereins und die regelmäßige alljährliche Berufung von Protestantentagen:

Statuten des Vereins: § 1. Auf dem Grunde des evangelischen Christenthums bildet sich unter denjenigen deutschen Protestanten, welche eine Erneuerung der evangelisch-protestantischen Kirche im Geiste evangelischer Freiheit und im Einklang mit der gesammten Kulturentwicklung unserer Zeit anstreben, ein deutscher Protestantenverein. Derselbe setzt sich namentlich zum Zweck: 1) Den Aufbau der deutschen evangelischen Kirchen auf den Grundlagen des Gemeindegewerks und die Annahme einer organischen Verbindung der einzelnen Landeskirchen auf diesen Grundlagen. 2) Die Wahrung der Rechte, Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Protestantismus und die Bekämpfung alles unprotestantischen, hierarchischen Wesens innerhalb der einzelnen Landeskirchen. 3) Die Erhaltung und Förderung christlicher Weltanschauung und Achtung zwischen den verschiedenen Confessionen und ihren Mitgliedern. 4) Die Anregung und Förderung aller derjenigen christlichen Unternehmungen und Werke, welche die geistliche Kraft und Wohlfahrt unseres Volks bedingen. § 2. Es bleibt der Selbstbestimmung der Protestanten in den einzelnen deutschen Ländern, Provinzen, Bezirken und Städten überlassen, besondere Vereine zu bilden, welche hienieber mit dem Gesamtverein als Zweigvereine in Verbindung treten. Zur Mitgliedschaft ist berechtigt jeder Deutsche, der sich zur protestantischen Kirche bekennt, und sich zur Mitwirkung der Vereinszwecke in die Liste einzeichnen läßt.

Ein Antrag, unter den Zwecken des Vereins „die freie Fortentwicklung der Lehre“ voranzustellen, wird von der Versammlung verworfen und ein Antrag „Erneuerung der evang.-protest. Kirche“ zu sagen „Erneuerung der Verfassung der evang.-protest. Kirche“ zurückgegeben, nachdem der Berichterstatter es als die bestimmte Absicht des vorgeschlagenen Entwurfs ausgesprochen hatte, jede Einwirkung auf die Lehre der Kirche fern zu halten.

**England.** 3. Sept. Eine Depesche des engl. Gesandten in Kopenhagen, Sir A. Paget berichtet Lord Russell, er habe sowohl von dem schwedischen Gesandten Graf Hamilton erfahren, daß die dänische Regierung keine schriftliche Forderung Schwedens bestrebe, im Falle von Feindseligkeiten auf dem Sundesgebiete den Dänen zu Hilfe zu kommen. Graf Wambierstorff habe ein solches Versprechen auch mündlich nicht geben können, vielmehr gerathen, einer Bundesdeputation keinen Widerstand entgegen zu setzen; die Großmächte würden Deutschland ja doch nicht erlauben, Holstein permanent besetzt zu halten und so Dänemarks geoffenermaßen durch Auslieferung zum Nachgeben zu zwingen, auch würden sie von Deutschland eine deutliche Definition der Occupationszwecke verlangen.